

**Rechtsverordnung der Universitätsstadt Tübingen über die Erhebung
von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührenverordnung)**

vom 24. Juli 2023 *in der Fassung vom 28. März 2025*

Inhaltsübersicht

Seite

§ 1 Gebühr Bewohnerparkausweis	2
§ 2 Inkrafttreten	2

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 sowie § 4 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) in Verbindung mit § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 11 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) und § 15 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (LVG BW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Tübingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gebühr Bewohnerparkausweis

(1) Für einen Bewohnerparkausweis mit einer Geltungsdauer von

- a) 3 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 60 Euro,
- b) 6 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 120 Euro,
- c) 9 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 180 Euro,
- d) 12 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 240 Euro

festgesetzt.

(2) Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und einem Leergewicht über 1.800 kg oder mit rein elektrischem Antrieb und einem Leergewicht über 2.000 kg mit einer Geltungsdauer von

- a) 3 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 75 Euro,
- b) 6 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 150 Euro,
- c) 9 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 225 Euro,
- d) 12 Monaten wird eine Gebühr in Höhe von 300 Euro

festgesetzt.

(3) Für Angehörige von Haushalten, die Anspruch auf die BonusCard haben, werden die Gebühren jeweils um 50 Prozent ermäßigt.

§ 2 Inkrafttreten¹⁾

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den 11. November 2024

Boris Palmer
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 10. August 2023,
geändert durch:

1. Rechtsverordnung vom 11. November 2024, bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am
21. November 2024; Inkrafttreten: 1. Dezember 2024
2. Rechtsverordnung vom 28. März 2025, bekannt gemacht unter www.tuebingen.de/bekanntmachungen am 8. April 2025,
Inkrafttreten: 1. Mai 2025